



Verbund der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE)  
Alt-Moabit 90a ▪ 10559 Berlin  
0173 - 628 62 44 ▪ info@vtke.de

**Antwort des Verbunds der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE)  
auf die öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU)  
2015/2120 sowie der BEREC Net Neutrality Guidelines (BoR (18) 33)**

Der VTKE bezieht sich in seinen Ausführungen insbesondere auf das in Artikel 3 (1) festgehaltene Recht der Endnutzer, „Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen“.

**A. General experience with the application of the Regulation and BEREC NN Guidelines**

**1. In your view – have the Guidelines helped NRA’s apply the Regulation in a consistent, coherent and correct way? Please explain.**

Blickt man auf die Praxis in den meisten EU-Mitgliedsstaaten, haben die Guidelines nicht zwangsläufig dazu beigetragen, dass die Verordnung durch die nationalen Regulierungsbehörden konsistent, kohärent und korrekt angewendet wurde bzw. wird.

Laut Artikel 3 (1) der Verordnung (EU) 2015/2120 haben Endnutzer das Recht, „Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen“. Punkt 26. der Guidelines führt im Hinblick darauf aus, „NRAs should assess whether an ISP provides equipment for its subscribers and restricts the end-users’ ability to replace that equipment with their own equipment, i.e. whether it provides ‚obligatory equipment““.

Trotz dieser klaren gesetzlichen Verpflichtung und dem Auftrag an die nationalen Regulierungsbehörden, missbräuchlichen Verhaltensweisen nachzugehen, beeinträchtigen in fast allen europäischen Ländern Netzbetreiber die Endgerätewahlfreiheit ihrer Kunden. Die Verwendung von im Handel erworbenen Endgeräten am eigenen Breitbandanschluss wird verhindert. Kunden, die ein selbstgewähltes/-gekauftes Endgerät verwenden wollen, werden diskriminiert, indem sie die zur Installation und Anmeldung am Netz und den Diensten notwendigen Zugangsdaten nicht erhalten und/oder nicht alle vertraglich vereinbarten Dienste und/oder Funktionalitäten in Anspruch nehmen können. Die Beispiele und Erfahrungen des VTKE sind zahlreich.

Durch diese Verhaltensweisen beschränken die Netzbetreiber „the end-users’ ability to replace that equipment with their own equipment“ und zwingen ihre Kunden indirekt, „obligatory equipment“ zu verwenden. Ein solches Vorgehen widerspricht klar der Verordnung und den von BEREC in Punkt 26 getroffenen Vorgaben an die nationalen Regulierungsbehörden. Derartige Verhaltensweisen müssten von den NRAs an sich konsequent sanktioniert werden.



**2. Did the Guidelines provide additional clarity regarding how to apply the Regulation? Please explain.**

Die Vorgabe in den BEREC Net Neutrality Guidelines, wonach die NRAs bewerten sollen, ob es eine „objective technological necessity for the obligatory equipment to be considered as part of the ISP network“ gibt, führt leider *nicht* zu mehr Klarheit bzw. einer konsequenten Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen durch die NRAs.

Die verkürzende Formulierung von Punkt 26 bietet vielmehr eine zusätzliche Möglichkeit, das Recht der Endnutzer auf freie Endgerätewahl zu unterlaufen. Denn immer häufiger gebrauchen Netzbetreiber pauschal das Argument, ein Zwangsendgerät sei aus technischer Sicht zwingend notwendig. Dies sei aus Gründen der Netzsicherheit erforderlich, weshalb sich die Endgeräte (als Teil des öffentlichen Netzes) dazu noch unter der Hoheit der Netzbetreiber befinden müssten.

Dieses Scheinargument konnte bereits mehrfach sachlich widerlegt werden. Es bestehen so gut wie keine technischen Gründe, die die Nutzung eines vom Netzbetreiber bestimmten/vorgeschriebenen Endgeräts erforderlich machten. Die Beispiele Deutschlands und der USA, wo für alle Zugangstechnologien Endgerätewahlfreiheit besteht, belegen dies deutlich und eindrücklich.

Zu mehr Unklarheit bzw. eine Möglichkeit, das Recht der Endnutzer auf freie Endgerätewahl zu unterlaufen, bietet darüber hinaus auch die Tatsache, dass in den BEREC Net Neutrality Guidelines eine Verpflichtung der Netzbetreiber fehlt, ihren Kunden die Zugangs- und/oder Konfigurationsdaten, die zur Nutzung frei gewählter Endgeräte sowie aller vertraglich vereinbarten Dienste notwendig sind, bereitzustellen bzw. öffentlich zugänglich zu machen. Endnutzer werden daran gehindert, ihr selbstgewähltes Endgerät zu nutzen, wenn sie dieses aufgrund fehlender Kenntnis der Konfigurierungsparameter nicht anschließen, konfigurieren und so die vertraglich vereinbarten Dienste nutzen können. Das Recht, „Endgeräte [seiner] Wahl zu nutzen“, wird letztlich konterkariert bzw. läuft ins Leere.

**3. On which subjects would you expect the Guidelines to be more explicit or elaborated? How should the text of the Guidelines be adapted on these points, in your view. Please explain.**

Damit das Recht der Endnutzer, „Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen“ nicht ins Leere läuft, halten wir es für dringend erforderlich, dass in den BEREC Net Neutrality Guidelines noch einmal klar und explizit bestätigt wird, dass der Netzabschlusspunkt, der das öffentliche und private Netz voneinander trennt, an der „Dose an der Wand“ zu verorten ist.

Aus unserer Sicht geht dies aus der derzeit geltenden europäischen Gesetzeslage klar hervor. Einige Netzbetreiber in den EU-Mitgliedsstaaten definieren den Netzabschlusspunkt allerdings willkürlich um und versuchen dadurch das Endgerät dem Hoheitsbereich ihres Netzes zuzuschlagen. Eine Klarstellung, dass sich der Netzabschlusspunkt an der „Dose an der Wand“ befindet bzw. eine klare



Konkretisierung des NTP, ist für eine einheitliche Umsetzung des Rechts auf freie Endgerätewahl unabdingbar.

In diesem Zusammenhang sollte BEREC – anders als in der bisherigen Version der Net Neutrality Guidelines – klarstellen, dass es keinerlei technischen Grund gibt, der gegen die freie Wahl der Endgeräte durch die Endnutzer spricht.

Damit das Recht der Endnutzer auf freie Endgerätewahl nicht ins Leere läuft, ist es darüber hinaus eine Verpflichtung für die Netzbetreiber aufzunehmen, den Endnutzern die zum Anschlusses ihrer Endgeräte an das Netz notwendigen Zugangs- und/oder Konfigurationsdaten zur Verfügung zu stellen, um die Nutzung aller vertraglich vereinbarten Dienste zu ermöglichen. Erst so kann gewährleistet werden, dass die Endnutzer ihre selbstgewählten Endgeräte anschließen, installieren und alle vertraglich vereinbarten Dienste diskriminierungsfrei (gegenüber der Nutzung von vom Netzbetreiber bereitgestellter Endgeräte) nutzen können.

**5. Did the application of the Regulation, or the implementation of the Regulation by the Guidelines, prevent you from launching certain products or services?**

Die Tatsache, dass in den meisten EU-Mitgliedsstaaten die Endgerätewahlfreiheit nicht gewährleistet bzw. von den nationalen Regulierungsbehörden nicht konsequent durchgesetzt wird, führt zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Einführung neuer, innovativer Endgeräte in den betreffenden Ländern und damit letztlich zu nicht unerheblichen Investitionshindernissen und Marktabschottungstendenzen.

**B. Definitions (article 2 of the Regulation)**

**7. Do you think that the Guidelines should provide further clarification in relation to the definitions in the Regulation? If yes, please provide concrete suggestions.**

Die BEREC Net Neutrality Guidelines sollten explizit festlegen, dass der Netzabschlusspunkt an der „Dose an der Wand“ zu verorten ist, um eine einheitliche Umsetzung des Rechts der Endnutzer auf freie Endgerätewahl zu gewährleisten (siehe Ausführungen zu 3.). Um Allgemeinverbindlichkeit herzustellen, sollte dies durch eine eindeutige Definition des Netzabschlusspunktes – beispielsweise als „passiv“ – in der Verordnung (EU) 2015/2120 erfolgen.